

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines ersten Gesetzes zur effektiveren Durchsetzung von Sanktionen (Sanktionsdurchsetzungsgesetz I)

A. Problem und Ziel

Als Reaktion auf den völkerrechtswidrigen Angriff der Russischen Föderation gegenüber der Ukraine hat die EU verschiedene Sanktionspakete verabschiedet.

Diese umfassen insbesondere gegen einzelne Personen und Einrichtungen gerichtete restriktive Maßnahmen (Einfrieren von Vermögenswerten und Reisebeschränkungen), Beschränkungen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und Import- und Exportrestriktionen. Sanktionen haben als außenpolitisches Instrument an Bedeutung gewonnen und in diesem Zusammenhang hat sich gezeigt, dass auf Vollzugsebene strukturelle Verbesserungen notwendig sind.

Die EU-Verordnungen, die auf Grundlage von Beschlüssen des Rates der EU im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik erlassen worden sind, gelten in Deutschland unmittelbar. Für den wirkungsstarken operativen Vollzug der Sanktionen ist für die jeweiligen Sanktionsbereiche die Expertise verschiedener Behörden und Stellen auf Bundes- und Länderebene und deren Zusammenarbeit nötig.

Die bestehenden rechtlichen Regelungen sind bislang nicht speziell auf die Sanktionsdurchsetzung ausgerichtet und reichen daher nicht dafür aus, dass deutsche Behörden dieses Ziel vollumfänglich und effektiv erreichen können. Deshalb ist ein mittelfristiges Ziel, einen speziell auf die Sanktionsdurchsetzung abgestimmten Rechtsrahmen zu schaffen. Die in diesem Gesetz vorgesehenen Vorschriften dienen dazu, kurzfristig Regelungslücken zu schließen. Sie lassen sich zügig und ohne grundlegende organisatorische Veränderungen umsetzen und sind als Vorgriff auf eine spätere grundlegendere Lösung zu verstehen.

B. Lösung

Erlass eines Sanktionsdurchsetzungsgesetzes I mit insbesondere folgenden Regelungsinhalten:

- Möglichkeit der Vermögensermittlung und der Sicherstellung von Vermögensgegenständen bis zur Aufklärung der Eigentumsverhältnisse
- Klarstellung der Zuständigkeit der Landesbehörden für die Anwendung und Durchsetzung außenwirtschaftsrechtlicher Bestimmungen

- Erweiterung der Datenübermittlungsbefugnisse beteiligter Behörden, z. B. Deutsche Bundesbank an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
- Klarstellung, dass auch Sende-, Übertragungs- oder Verbreitungsverbote unter Dienstleistungsverboten zu fassen sind
- Erweiterung der Auskunftspflicht nach dem Außenwirtschaftsgesetz auf Auslagerungsunternehmen
- Strafbewehrte Anzeigepflichten der sanktionierten Personen
- Erweiterung des Zugangs zum Transparenzregister sowie zu Kontoabfragen bei der BaFin auf Sanktionsbehörden (z. B. Zollkriminalamt, Bundesbank, Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA))
- Mitwirkung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) bei der Vermögensfeststellung, Ergänzung der Sofortmaßnahmen der FIU zur Untersagung von Transaktionen mit möglichem Sanktionsbezug sowie der operativen Analyse von Amts wegen
- Verankerung einer spezialgesetzlichen Befugnis der BaFin zur Anordnung sämtlicher Maßnahmen zur Durchsetzung von Handelsverboten bei Sanktionsbezug

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind derzeit nicht bezifferbar.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht geringfügiger Aufwand durch die Erweiterung der Auskunftspflicht auf Auslagerungsunternehmen und durch die Einführung einer Anzeigepflicht für Logistikdienstleister.

Durch das übrige Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Siehe unter Abschnitt E.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltungsaufwand für die Umsetzung einer Schnittstelle an das Transparenzregister, die Entgegennahme von Anzeigen nach § 23a Außenwirtschaftsgesetz und die Umsetzung der neuen Befugnisse nach den §§ 9a ff. Außenwirtschaftsgesetz sind überschaubar, insbesondere weil die Befugnisse bestehender Behörden lediglich erweitert werden.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten sind derzeit nicht bezifferbar. Eventuell kann Aufwand entstehen durch die Verwahrung, Pflege oder Erhaltung von sichergestellten Vermögensgegenständen. Bei unverhältnismäßig hohen Kosten ist eine Verwertung der sichergestellten Sache zulässig.

Entwurf eines ersten Gesetzes zur effektiveren Durchsetzung von Sanktionen (Sanktionsdurchsetzungsgesetz I)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

| | |
|-----------|---|
| Artikel 1 | Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes |
| Artikel 2 | Änderung des Geldwäschegesetzes |
| Artikel 3 | Änderung des Kreditwesengesetzes |
| Artikel 4 | Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes |
| Artikel 5 | Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes |
| Artikel 6 | Inkrafttreten |

Artikel 1

Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

Das Außenwirtschaftsgesetz vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. August 2021 (BAnz AT 07.09.2021 V1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 9 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 9a Befugnisse zur Ermittlung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen

§ 9b Befugnisse zur Sicherung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen

§ 9c Modalitäten der Sicherstellung

§ 9d Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Ermittlung und Sicherung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen“.

b) Nach der Angabe zu § 23 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 23a Anzeigepflichten“.

c) In der Angabe zu § 24 werden die Wörter „durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ gestrichen.

2. Nach § 9 werden die folgenden §§ 9a bis 9d eingefügt:

„§ 9a

Befugnisse zur Ermittlung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen

(1) Die nach § 13 Absatz 2a zuständige Behörde kann die notwendigen Maßnahmen treffen zur Ermittlung von im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindlichen Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen bestimmter Personen oder Personengesellschaften, die nach einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, einer Verfügungsbeschränkung unterliegen.

(2) Insbesondere kann die nach § 13 Absatz 2a zuständige Behörde

1. von natürlichen oder juristischen Personen, Personengesellschaften und Behörden Auskünfte sowie die Vorlage von Unterlagen verlangen,
2. eine Person vorladen und vernehmen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person sachdienliche Angaben zur Ermittlung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen im Sinne des Absatzes 1 machen kann,
3. Unterlagen oder andere Gegenstände, die zum Zwecke der Ermittlung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen im Sinne des Absatzes 1 geeignet sind, sicherstellen oder beschlagnahmen,
4. Geschäfts- oder Betriebsräume während der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeiten betreten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen im Sinne des Absatzes 1 oder Hinweise auf deren Verbleib enthalten,
5. Durchsuchungen von Geschäfts- oder Betriebsräumen sowie von Wohnungen nach der Maßgabe des Absatzes 4 durchführen sowie
6. Einsicht in das Grundbuch und andere öffentliche Register sowie in das beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie geführte Flaggenreister und die beim Luftfahrt-Bundesamt geführte Luftfahrzeugrolle nehmen und Auskunftersuchen nach § 24c Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Kreditwesengesetzes stellen.

(3) Zur Verhütung einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere wenn eine Vereitelung der Kontrolle zu besorgen ist, dürfen Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 4 auch außerhalb der Geschäftszeiten sowie in Wohnzwecken dienenden Räumen durchgeführt werden.

(4) Durchsuchungen von Wohnungen sowie von Geschäfts- und Betriebsräumen dürfen außer bei Gefahr im Verzug nur durch den Richter angeordnet werden. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Durchsuchung erfolgen soll. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Bei der Durchsuchung hat der Inhaber der Wohnung oder des Geschäfts- oder Betriebsraums das Recht, anwesend zu sein. Ist er abwesend, so ist, wenn möglich, sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar hinzuzuziehen. Dem Inhaber oder seinem Vertreter ist der Grund der Durchsuchung unverzüglich bekanntzugeben, soweit dadurch der Zweck der Maßnahme nicht gefährdet wird. Über die Durchsuchung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss die verantwortliche Dienststelle, Grund, Zeit und Ort der Durchsuchung enthalten. Die Niederschrift ist von einem durchsuchenden Beamten und dem Inhaber oder der zugezogenen Person zu unterzeichnen. Wird die Unterschrift verweigert, so ist hierüber ein Vermerk aufzunehmen. Dem Inhaber oder seinem Vertreter ist auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen. Ist die Anfertigung der Niederschrift oder die Aushändigung einer Abschrift nach den besonderen Umständen des Falles nicht möglich oder würde sie den Zweck der Durchsuchung gefährden, so sind dem Inhaber oder der hinzugezogenen Person lediglich die Durchsuchung unter Angabe der verantwortlichen Dienststelle sowie Zeit und Ort der Durchsuchung schriftlich zu bestätigen.

(5) Durch Absatz 2 Nummer 5 und Absatz 3 wird das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 9b

Befugnisse zur Sicherung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen

(1) Die nach § 13 Absatz 2a zuständige Behörde kann die Sicherstellung anordnen, um zu verhindern, dass über Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen bestimmter Personen oder Personengesellschaften, die nach einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, einer Verfügungsbeschränkung unterliegen, unter Verstoß gegen einen solchen Rechtsakt verfügt wird oder dass diese entgegen eines solchen Rechtsakts genutzt werden. Die Anordnung ist unverzüglich aufzuheben, sobald die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht mehr vorliegen.

(2) Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen bestimmter Personen oder Personengesellschaften nach einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, einer Verfügungsbeschränkung unterliegen, so kann die nach § 13 Absatz 2a zuständige Behörde die Sicherstellung vorläufig anordnen, bis die Ermittlungsmaßnahmen nach § 9a abgeschlossen sind, längstens aber für die Dauer von sechs Monaten. Die vorläufige Anordnung ist unverzüglich aufzuheben, sobald das Bestehen einer Verfügungsbeschränkung abschließend geprüft wurde. Hat die Prüfung ergeben, dass eine Verfügungsbeschränkung besteht, ist eine Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 zu prüfen.

(3) Sobald die Sicherstellung aufgehoben wurde, sind die Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen an diejenige Person herauszugeben, bei der sie sichergestellt worden sind. Ist die Herausgabe an sie nicht möglich, können sie an jede andere Person herausgegeben werden, die ihre Berechtigung glaubhaft macht. Die Herausgabe ist ausgeschlossen, wenn dadurch erneut die Voraussetzungen für eine Sicherstellung eintreten würden.

§ 9c

Modalitäten der Sicherstellung

(1) Nach § 9b Absatz 1 oder 2 sichergestellte Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen sind in Verwahrung zu nehmen. Lässt die Beschaffenheit der Sachen das nicht zu oder erscheint die Verwahrung bei der nach § 13 Absatz 2a zuständigen Behörde unzumutbar, sind die Sachen auf andere geeignete Weise aufzubewahren oder zu sichern, soweit die nach § 9b angeordneten Maßnahmen zur Sicherung nicht ausreichend erscheinen. In den Fällen des Satzes 2 kann mit der Verwahrung auch ein geeigneter Dritter beauftragt werden.

(2) Über die Sicherstellung ist eine Niederschrift zu erstellen. Der Eigentümer oder der Inhaber der tatsächlichen Gewalt ist unverzüglich über die vorläufige Sicherstellung zu unterrichten. Dies gilt nicht, wenn durch die Unterrichtung der Zweck der Maßnahme gefährdet werden könnte.

(3) Wird eine sichergestellte Sache verwahrt, so ist etwaigen Wertminderungen nach Möglichkeit vorzubeugen.

(4) Die verwahrten Sachen sind zu verzeichnen und so zu kennzeichnen, dass Verwechslungen vermieden werden.

(5) Die Verwertung einer nach § 9b Absatz 1 sichergestellten Sache ist zulässig, wenn

1. ihr Verderb oder eine andere wesentliche Wertminderung droht,
2. ihre Verwahrung, Pflege oder Erhaltung mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist,

3. sie aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht so verwahrt werden kann, dass weitere Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeschlossen sind,
4. sie nicht an einen Berechtigten herausgegeben werden kann, ohne dass die Voraussetzungen der Sicherstellung erneut eintreten würden,
5. der Berechtigte sie nicht innerhalb einer ausreichend bemessenen Frist abholt, obwohl ihm eine Mitteilung über die Frist verbunden mit dem Hinweis bekanntgegeben worden ist, dass die Sache verwertet wird, wenn sie nicht innerhalb der Frist abgeholt wird.

Andere gesetzliche Bestimmungen, die einer Verwertung entgegenstehen, bleiben von Satz 1 unberührt.

(6) Die betroffene Person, der Eigentümer und andere Personen, denen ein Recht an der Sache zusteht, sollen vor der Verwertung gehört werden. Die Anordnung sowie Zeit und Ort der Verwertung sind ihnen mitzuteilen, soweit die Umstände und der Zweck der Maßnahmen es erlaubt.

(7) Die Sache wird durch öffentliche Versteigerung verwertet; § 979 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt entsprechend. Bleibt die Versteigerung erfolglos, erscheint sie von vornherein aussichtslos oder würden die Kosten der Versteigerung den zu erwartenden Erlös voraussichtlich übersteigen, so kann die Sache freihändig verkauft werden. Der Erlös tritt an die Stelle der verwerteten Sache. Findet sich innerhalb angemessener Frist kein Käufer, so kann die Sache einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden.

(8) Sichergestellte Sachen können unbrauchbar gemacht, vernichtet oder eingezogen werden, wenn

1. im Falle einer Verwertung die Gründe, die zu ihrer Sicherstellung berechtigten, fortbestehen oder Sicherstellungsgründe erneut entstehen würden,
2. die Verwertung aus anderen Gründen nicht möglich ist.

Andere gesetzliche Bestimmungen, die einer Verwertung entgegenstehen, bleiben hiervon unberührt.

§ 9d

Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Ermittlung und Sicherung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen

Die nach § 13 Absatz 2a zuständige Behörde darf, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 9a und § 9b erforderlich ist, personenbezogene Daten verarbeiten. Sie erhält die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen von anderen Behörden, sofern gesetzliche Verschwiegenheitspflichten dem nicht entgegenstehen. Für die Übermittlung personenbezogener Daten gilt § 25 des Bundesdatenschutzgesetzes. Die erhobenen personenbezogenen Daten sind spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Wegfall einer Verfügungsbeschränkung zu löschen.“

3. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „soweit“ die Wörter „in anderen Gesetzen,“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Auslandswerten“ ein Komma und die Wörter „einschließlich Geldern, die einer Verfügungsbeschränkung unterliegen,“ eingefügt.
 - bb) In den Nummer 3 und 4 werden jeweils nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Wörter „sowie auf Grund von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Union im Bereich des Außenwirtschaftsrechts“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Für den Erlass von Verwaltungsakten und anderen Maßnahmen auf Grund oder zur Durchsetzung dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen sowie von unmittelbar geltenden Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Union im Bereich des Außenwirtschaftsrechts sind im Übrigen, sofern keine Zuständigkeit anderer Behörden aufgrund von

Bundesgesetzen besteht, die von den Ländern im Rahmen ihrer allgemeinen Zuständigkeiten bestimmten Behörden zuständig.“

4. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „oder Investitionsverbot“ durch ein Komma und die Wörter „Investitionsverbot oder Sende-, Übertragungs-, Verbreitungs- oder sonstigen Dienstleistungsverbot“ ersetzt.

b) Nach Absatz 5a wird folgender Absatz 5b eingefügt:

„(5b) Ebenso wird bestraft, wer entgegen § 23a Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet.“

5. In § 21 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Führt der Generalbundesanwalt die Ermittlungen durch, gilt Absatz 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass die dort genannten Ausnahmen nicht anzuwenden sind.“

6. In § 23 Absatz 5 werden nach dem Wort „teilnimmt“ ein Semikolon und folgende Wörter eingefügt:

„,dies schließt Stellen ein, an die ein Auskunftspflichtiger Aufgaben auslagert oder derer er sich in sonstiger Weise in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit der Teilnahme am Außenwirtschaftsverkehr bedient“.

7. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a

Anzeigepflichten

(1) Soweit nicht bereits nach einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, eine anderweitige Anzeigepflicht besteht, sind Ausländer und Inländer, deren Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen im Geltungsbereich dieses Gesetzes durch einen solchen Rechtsakt einer Verfügungsbeschränkung unterliegen, verpflichtet, diese Gelder der Deutschen Bundesbank und diese wirtschaftlichen Ressourcen dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nach Maßgabe des Absatzes 3 unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Pflicht nach Absatz 1 gilt auch für Logistikdienstleister im Sinne der §§ 453 und 467 des Handelsgesetzbuches, die Kenntnis von im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindlichen Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen im Sinne des Absatzes 1 haben.

(3) Die Anzeige nach den Absätzen 1 und 2 muss den Namen oder die Firma des betroffenen Ausländers oder Inländers sowie Angaben zur Art und zum Wert der von der Verfügungsbeschränkung erfassten Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen enthalten. Sie muss in deutscher Sprache abgefasst sein und den Absender erkennen lassen.“

8. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 24

Übermittlung von Informationen“.

b) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „öffentliche Stellen des Bundes“ die Wörter „oder der Länder“ eingefügt.

- c) Die folgenden Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Die nach § 13 zuständigen Behörden dürfen Informationen im Zusammenhang mit einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, einschließlich personenbezogener Daten, an andere Behörden übermitteln, soweit dies erforderlich ist

1. zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz,
2. für Zwecke der Strafverfolgung,
3. für Zwecke der Gefahrenabwehr oder
4. zur Erfüllung einer gesetzlich zugewiesenen Aufgabe des Empfängers, die der Durchführung von Sanktionsmaßnahmen dient.

Die nach § 13 zuständigen Behörden tragen die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen der empfangenden Stelle, trägt die empfangende Stelle die Verantwortung. Der Empfänger darf die übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck verarbeiten, für den sie ihm übermittelt worden sind. Eine Verarbeitung für andere Zwecke ist nur zulässig, soweit die Daten auch dafür hätten übermittelt werden dürfen. Regelungen zur statistischen Geheimhaltung bleiben unberührt.

(5) Die Deutsche Bundesbank übermittelt Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, nach Maßgabe des Absatzes 4 auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der genannten Behörden oder Stellen erforderlich ist.“

Artikel 2

Änderung des Geldwäschegesetzes

Das Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 92 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 26a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.
- b) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. der Bundesnachrichtendienst und die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, soweit dies im Einzelfall zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist,“.

- c) Die folgenden Nummern 6 und 7 werden angefügt:

„6. das Zollkriminalamt, soweit dies im Einzelfall zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 4 Absatz 2 und 3 des Zollfahndungsdienstgesetzes erforderlich ist, und

7. die nach § 13 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 2a des Außenwirtschaftsgesetzes zuständigen Behörden, soweit dies im Einzelfall zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.“

2. Nach § 28 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Bei Erfüllung der ihr nach Absatz 1 Satz 1 übertragenen Aufgabe wirkt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen auch an der Feststellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen bestimmter Personen oder Personengesellschaften mit, die aufgrund eines im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, die der Durchführung einer vom Rat der Europäischen

Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, einer Verfügungsbeschränkung unterliegen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

3. Nach § 30 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ist befugt, unabhängig vom Vorliegen einer Meldung nach den §§ 43 und 44 Analysen durchzuführen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.“

4. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „übermittelt“ die Wörter „von Amts wegen oder“ eingefügt.

b) Nach Absatz 3a wird folgender Absatz 3b eingefügt:

„(3b) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen übermittelt darüber hinaus von Amts wegen oder auf Ersuchen unverzüglich Daten aus Finanzinformationen und Finanzanalysen, auch soweit sie personenbezogene Daten enthalten, an die zuständigen inländischen öffentlichen Stellen, soweit dies für die Überwachung der Einhaltung von durch den Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen erforderlich ist.“

5. § 40 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Liegen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Transaktion im Zusammenhang mit Geldwäsche oder einer Straftat nach § 18 Absatz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes steht oder der Terrorismusfinanzierung dient, so kann sie die Durchführung der Transaktion untersagen, um diesen Anhaltspunkten nachzugehen und die Transaktion zu analysieren.“

Artikel 3

Änderung des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 90 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 24c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Nachname“ ein Komma und die Wörter „die Anschrift“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bbb) Die folgenden Nummern 4 und 5 werden angefügt:

„4. den nach § 13 Absatz 1, 2a und § 22 Absatz 3 Satz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes zuständigen Behörden, soweit dies für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist,

5. dem Zollkriminalamt, soweit dies zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben nach § 4 Absatz 2 und 3 des Zollfahndungsdienstgesetzes erforderlich ist.“

bb) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Kontenabrufersuchen an die Bundesanstalt sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmten Schnittstellen elektronisch zu übermitteln. Die Bundesanstalt kann Ausnahmen von der elektronischen Übermittlung zulassen.“

Artikel 4

Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 56 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 14 folgende Angabe eingefügt:
„§ 14a Befugnisse zur Durchsetzung von Sanktionsmaßnahmen“.
2. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a

Befugnisse zur Durchsetzung von Sanktionsmaßnahmen

(1) Die Bundesanstalt kann die zur Durchsetzung eines von einer zuständigen Stelle der Europäischen Union oder Einrichtungen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union beschlossenen Handelsverbotes von Finanzinstrumenten erforderlichen Maßnahmen gegenüber jedermann anordnen. Sie kann insbesondere den Handel mit einzelnen oder mehreren Finanzinstrumenten untersagen und die Aussetzung des Handels in einzelnen oder mehreren Finanzinstrumenten an Märkten, an denen Finanzinstrumente gehandelt werden, anordnen. Die Bundesanstalt kann Anordnungen nach den Sätzen 1 und 2 auch gegenüber einem öffentlich-rechtlichen Rechtsträger, gegenüber einer Börse oder gegenüber deren Börsenträger erlassen.

(2) § 125 Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend. Die Zuständigkeit der Börsenaufsichtsbehörden nach § 3 Absatz 1 Satz 1 des Börsengesetzes bleibt unberührt.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Absatz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.“

Artikel 5

Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes

Das Gesetz über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1568) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 17 folgende Angabe eingefügt:
„§ 17a Bekanntgabe und Zustellung im Ausland“.
2. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a

Bekanntgabe und Zustellung im Ausland

(1) Die Bundesanstalt kann abweichend von § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Verwaltungsakte, die gegenüber einer Person mit Wohnsitz oder einem Unternehmen mit Sitz außerhalb des Geltungs-

bereichs dieses Gesetzes ergehen, und für die kein Bevollmächtigter benannt wurde, durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger bekannt geben. In diesem Fall gilt ein Verwaltungsakt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

(2) Ist der Verwaltungsakt zuzustellen, so kann die Bundesanstalt abweichend von § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes die Zustellung bei Personen mit Wohnsitz oder Unternehmen mit Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, für die kein Bevollmächtigter benannt wurde, durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger erfolgen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für eine Anhörung nach § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.“

Artikel 6

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Mai 2022

Dr. Rolf Mützenich und Fraktion
Katharina Dröge, Britta Habelmann und Fraktion
Christian Dürr und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Als Reaktion auf den völkerrechtswidrigen Angriff der Russischen Föderation gegenüber der Ukraine hat die Europäische Union (EU) verschiedene Sanktionspakete verabschiedet. Diese umfassen insbesondere gegen einzelne Personen und Einrichtungen gerichtete restriktive Maßnahmen (Einfrieren von Vermögenswerten und Reisebeschränkungen), Beschränkungen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und Im- und Exportrestriktionen. Sanktionen haben als außenpolitisches Instrument an Bedeutung gewonnen und in diesem Zusammenhang hat sich gezeigt, dass auf Vollzugsebene strukturelle Verbesserungen notwendig sind.

Die EU-Verordnungen, die auf Grundlage von Beschlüssen des Rates der EU im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik erlassen worden sind, gelten in Deutschland unmittelbar. Für den wirkungsstarken operativen Vollzug der Sanktionen ist für die jeweiligen Sanktionsbereiche die Expertise verschiedener Behörden und Stellen auf Bundes- und Länderebene und deren Zusammenarbeit nötig. Mit diesem Gesetz sollen dafür erforderliche Datenzugriffs- und Datenaustauschbefugnisse beteiligter Behörden geschaffen werden. Zudem sollen Befugnisse zur Ermittlung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen sowie zu deren Sicherung bei drohender Vermögensverschiebung geschaffen werden. Dies soll zu einer effektiven Durchsetzung von Sanktionen in Deutschland insgesamt beitragen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit diesem ersten Sanktionsdurchsetzungsgesetz werden Regelungen getroffen, die kurzfristig umsetzbar und für eine effektivere Sanktionsdurchsetzung in Deutschland erforderlich sind. Im Einzelnen betrifft dies insbesondere folgende Regelungsinhalte:

- Möglichkeit der Vermögensermittlung und der Sicherstellung von Vermögensgegenständen bis zur Aufklärung der Eigentumsverhältnisse
- Klarstellung der Zuständigkeit der Landesbehörden für die Anwendung und Durchsetzung außenwirtschaftsrechtlicher Bestimmungen
- Erweiterung der Datenübermittlungsbefugnisse beteiligter Behörden
- Klarstellung, dass auch Sende-, Übertragungs- oder Verbreitungsverbote unter Dienstleistungsverbote zu fassen sind
- Erweiterung der Auskunftspflicht nach dem Außenwirtschaftsgesetz auf Auslagerungsunternehmen
- Strafbewehrte Anzeigepflichten sanktionierter Personen
- Erweiterung des Zugangs zum Transparenzregister sowie zum Kontenabrufverfahren für an der Sanktionsdurchsetzung beteiligte Behörden
- Mitwirkung der FIU bei der Vermögensfeststellung, Ergänzung der Sofortmaßnahmen der FIU zur Untersagung von Transaktionen mit möglichem Sanktionsbezug sowie der operativen Analyse von Amts wegen
- Verankerung einer spezialgesetzlichen Befugnis der BaFin zur Anordnung sämtlicher Maßnahmen zur Durchsetzung von Handelsverboten bei Sanktionsbezug.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Für die Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes, des Geldwäschegesetzes, des Kreditwesengesetzes, des Wertpapierhandelsgesetzes und des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes besteht eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes (GG).

Für die Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung hat der Bund nach Art. 72 Abs. 2 GG das Gesetzgebungsrecht, da die Regelungen zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich sind. Angesichts der internationalen, europäischen und zugleich innerstaatlich länderübergreifenden Dimensionen von Sanktionen kann eine effektive Durchsetzung von Sanktionen nur durch bundeseinheitliche Regelungen hinreichend gewährleistet werden. Auch zur Wahrung der Wirtschaftseinheit sind die Regelungen erforderlich, da abweichende Länderregelungen erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich bringen würden.

Darüber hinaus besteht für die Regelungen zur Durchsetzung von Sanktionen (z. B. Sicherstellungsmöglichkeit) eine Annexkompetenz des Bundes aus Art. 73 Abs. 1 Nr. 5 Var. 4 GG. Die Sanktionen selbst sind bei einer vergleichenden innerstaatlichen Kompetenzbetrachtung trotz ihres Personen- und Sachbezugs bei Bezug zu Transaktionen mit dem Ausland dem Außenwirtschaftsrecht und damit dem Kompetenztitel „Waren- und Zahlungsverkehr mit dem Ausland“ nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 5 Var. 4 GG zuzuordnen. Soweit betroffene wirtschaftliche Ressourcen oder Gelder nicht unmittelbar unter den Wortlaut der Kompetenznorm fallen sollten, kommt eine weitere Auslegung bzw. eine Zuständigkeitserstreckung kraft Sachzusammenhang in Betracht (vgl. BVerfGE 110, 33, 47 ff. zum Dienstleistungsverkehr mit dem Ausland und BVerfGE 33, 52, 60 f. zur Definition des Warenverkehrs im Sinne des Art. 73 Abs. 1 Nr. 5 GG über den wirtschaftlichen Wert und die Handelsfähigkeit einer Sache). Eine unterschiedliche Regelung zur Umsetzung der Sanktionen erscheint wegen der Austauschbarkeit und Variabilität von Vermögensnutzungen zur Umgehung von Sanktionen und der vielfach bestehenden internationalen Verwobenheit der in Rede stehenden Güter (z. B. Eigentum einer ausländischen Holding) nicht sachgerecht; zudem dürften Auslandsbezüge mit Blick auf die Höhe der in Rede stehenden Vermögenswerte (begrenzter Interessentenkreis in DEU) und die Möglichkeit ihrer freien Nutzung in anderen Teilen der Welt im Vordergrund stehen. Zudem ist der Gesetzgeber bereits 2014 von einem außenwirtschaftsrechtlichen Schwerpunkt der Maßnahmen ausgegangen, hat jedenfalls Umsetzungsregelungen (Erlass von Verwaltungsakten wie Genehmigungen) in das Außenwirtschaftsgesetz aufgenommen und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle insoweit als zuständige Behörde benannt. Auch erfasst Art. 73 Abs. 1 Nr. 5 GG nach der Rechtsprechung des BVerfG präventiv-polizeiliche Maßnahmen (BVerfGE 110, 33, 48 mwN) und ist insoweit *lex specialis* zu Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 a. E. GG (internationale Verbrechensbekämpfung).

Das Gesetz ist nicht zustimmungsbedürftig.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen stehen mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, im Einklang. Sie dienen insbesondere einer effektiveren Durchsetzung von EU-Verordnungen und delegierten Rechtsakten, die auf Grundlage von Beschlüssen des Rates der EU im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik erlassen worden sind.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

In § 24 c Abs. 3 S. 2 und 3 des Kreditwesengesetzes werden bislang zulässige Abfragen zum Kontenabrufverfahren in Papierform abgeschafft und vollständig auf das elektronische Verfahren umgestellt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz bezweckt eine nachhaltige und langfristige Stärkung der Wirksamkeit von Sanktionen. Das Gesetz entfaltet keine Wirkungen, die im Widerspruch zu einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung stehen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind derzeit nicht bezifferbar.

4. Erfüllungsaufwand

Durch das Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

Der Wirtschaft entsteht geringfügiger Aufwand durch die Erweiterung der Auskunftspflicht auf Auslagerungsunternehmen und durch die Einführung einer Anzeigepflicht für Logistikdienstleister.

Durch das übrige Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten:

Siehe unter Abschnitt E.

Der Verwaltungsaufwand für die Umsetzung einer Schnittstelle an das Transparenzregister, die Entgegennahme von Anzeigen nach § 23a Außenwirtschaftsgesetz und die Umsetzung der neuen Befugnisse nach den §§ 9a ff. Außenwirtschaftsgesetz sind überschaubar, insbesondere weil die Befugnisse bestehender Behörden lediglich erweitert werden.

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten sind derzeit nicht bezifferbar. Eventuell kann Aufwand entstehen durch die Verwahrung, Pflege oder Erhaltung von sichergestellten Vermögensgegenständen. Bei unverhältnismäßig hohen Kosten ist eine Verwertung der sichergestellten Sache zulässig.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Dieses Gesetz berührt keine gleichstellungspolitischen Aspekte. Demografische Auswirkungen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes erscheint nicht sinnvoll. Vielmehr sind nach derzeitigem Kenntnisstand weitere Regelungen für eine effektive Durchsetzung von Sanktionen erforderlich, deren Erarbeitung und Prüfung jedoch noch Zeit in Anspruch nehmen wird.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht wird angepasst.

Zu Nummer 2

§ 9a Abs. 1 ermöglicht den zuständigen Behörden der Länder die Ermittlung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen sowie von Eigentumsverhältnissen an diesen, um aufzuklären, ob Gelder und wirtschaftliche Ressourcen von einer Verfügungsbeschränkung erfasst sind. Die Zuständigkeiten des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und der Deutschen Bundesbank werden hierdurch nicht erweitert.

§ 9a Abs. 2 enthält eine nicht abschließende („insbesondere“) Aufzählung bestimmter Standardmaßnahmen, die die nach § 13 Abs. 2a zuständige Behörde zur Ermittlung von Vermögensgütern treffen kann. Umfasst sind u.a. Auskunftsverlangen (Nr. 1), Vorladung und Vernehmung von Zeugen (Nr. 2), Sicherstellung von Beweismitteln (Nr. 3), das Betreten von Geschäfts- und Betriebsräumen während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten (Nr. 4) sowie die Einsichtnahme in das Grundbuch und andere öffentliche Register (Nr. 6). Ferner ist eine Befugnis zur Durchsuchung von Wohnungen sowie Geschäfts- und Betriebsräumen vorgesehen, wobei das Verfahren unter Beachtung der Schrankenregelung des Art. 13 Abs. 2 des Grundgesetzes in § 9a Abs. 4 geregelt ist (Nr. 4).

§ 9a Abs. 3 ermächtigt unter Beachtung der Schrankenregelung des Art. 13 Abs. 7 des Grundgesetzes zum Betreten von Wohnungen sowie von Geschäfts- und Betriebsräumen außerhalb der Geschäfts- und Betriebszeiten.

§ 9a Abs. 4 regelt das Verfahren bei Durchsuchungen und stellt sicher, dass Durchsuchungen nur durchgeführt werden, wenn sie gerichtlich angeordnet wurden. Eine Ausnahme hiervon besteht bei Gefahr im Verzug.

§ 9a Abs. 5 trägt mit Blick auf die Regelungen des Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 dem Zitiergebot (Art. 19 Abs. 1 S. 2 des Grundgesetzes) Rechnung

§ 9b Abs. 1 ermöglicht die Sicherstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, bei denen die sichere Kenntnis besteht, dass diese nach einer EU-Sanktionsverordnung eingefroren sind, und bei denen eine Sicherstellung zur Abwendung der begründeten Gefahr eines Sanktionsverstößes erforderlich ist.

§ 9b Abs. 2 ermöglicht die vorläufige Sicherstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, bei denen die begründete Vermutung besteht, dass sie nach einer EU-Sanktionsverordnung eingefroren sind, bei denen das Bestehen einer Verfügungsbeschränkung aber noch nicht abschließend geklärt ist. Die Aufklärung derartiger Sachverhalte dient der Prävention von Sanktionsverstößen (z. B. Zwischenlandung eines Flugzeugs in DEU, das vermutlich einer sanktionierten Person zuzuordnen ist). Denn im Fall unklarer Eigentums-, Besitz- oder Kontrollverhältnisse könnten andernfalls Verfügungen über eingefrorene Vermögenswerte erfolgen, die objektiv einem Verfügungsverbot nach europäischem oder nationalem Außenwirtschaftsrecht unterliegen. Die Vorläufigkeit der Maßnahmen wird dadurch unterstrichen, dass vorläufige Maßnahmen gemäß S. 2 nur für die Dauer der Ermittlungen nach § 9a ergriffen werden dürfen, längstens jedoch für sechs Monate.

§ 9b Abs. 3 S.1 und S. 2 regeln die Rechtsfolgen einer aufgehobenen Sicherstellung (s. hierzu Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 S. 2). Insbesondere wird geregelt, an welche Person sichergestellte Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen herausgegeben werden. Nach S. 3 dürfen sichergestellte Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen nicht herausgegeben werden, wenn dadurch erneut die in § 9b Abs. 1. S. 1 sowie Abs. 2 S. 2 geregelten Voraussetzungen für eine Sicherstellung eintreten würden.

§ 9c regelt die Modalitäten der Sicherstellung. Andere gesetzliche Bestimmungen, die der Verwertung entgegenstehen, bleiben hiervon unberührt. Dazu gehört z. B. § 86 Kulturgutschutzgesetz („Besondere Voraussetzung der Verwertung von Kulturgut“), wobei der hier adressierte Verwertungsbegriff (erst recht) auch die Vernichtung reguliert (argumentum a maiore ad minus)).

§ 9d regelt die Befugnis zur Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die Informationsübermittlung anderer Behörden. Die nach § 13 Abs. 2a zuständige Behörde kann auf diese Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben

angewiesen sein. Datenschutzrechtlichen Belangen wird durch die Klarstellung der Geltung des § 25 des Bundesdatenschutzgesetzes Rechnung getragen.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass sich andere Bestimmungen insbesondere für den Erlass von Verwaltungsakten auch aus anderen Gesetzen als dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) ergeben können.

Zu Buchstabe b

Zu Buchstabe aa

Die Ergänzung dient der Klarstellung der Zuständigkeit der Deutschen Bundesbank auch bei Verfügungsbeschränkungen.

Zu Buchstabe bb

Mit den Änderungen in § 13 soll insbesondere der Tatsache Rechnung getragen werden, dass in den Rechtsakten der Europäischen Union auf dem Gebiet des Außenwirtschaftsrechts mittlerweile verstärkt Regelungen für andere Bereiche als den Güter- sowie den Kapital- und Zahlungsverkehr getroffen werden. Daher war klarzustellen, dass sich die Zuständigkeiten nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 und 4 auch auf entsprechende Rechtsakte der Europäischen Union beziehen können.

Zu Buchstabe c

Des Weiteren sollte vor diesem Hintergrund klargestellt werden, dass Zuständigkeiten im Bereich des deutschen und europäischen Außenwirtschaftsrechts nicht nur nach dem AWG, sondern auch nach anderen Gesetzen bestehen können. Dieser Klarstellung dienen der neu eingefügte Halbsatz in Abs. 1 ebenso wie der Verweis auf Zuständigkeiten nach anderen Bundesgesetzen im neu eingefügten Abs. 2a. Die bisherigen Zuständigkeitsverteilung der Bundes- und Länderbehörden wird dadurch nicht geändert.

Letzterer greift eine Regelung aus dem 2013 gestrichenen § 28 Abs. 1 AWG a.F. wieder auf. Spätestens seit dem Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 20.05.2020 (Az. OVG 1 N 31/20, EuZW 2020, 773 mit Anm. Engels/Sattler) steht fest, dass den Landesbehörden insbesondere im Bereich des Polizei- und Ordnungsrechts Zuständigkeiten zur Durchsetzung der außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union, speziell in Bezug auf die im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik verhängten restriktiven Maßnahmen, zukommen. Diese sind als Teil der objektiven Rechtsordnung beim Schutz der öffentlichen Sicherheit im Sinne des Gefahrenabwehrrechts durchzusetzen. Über die allgemeinen Vorschriften des Polizei- und Ordnungsrechts hinaus dienen der Durchsetzung in diesem Sinne insbesondere die in diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen gemäß §§ 9a ff. Dies soll durch den neuen Abs. 2a klargestellt werden. Er dient zudem als Bezugspunkt für die neuen Kompetenzen nach §§ 9a und 9b.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung in § 18 Abs. 1 dient der Klarstellung, dass auch Sende-, Übertragungs- oder Verbreitungsverbote unter Dienstleistungsverboten zu fassen sind.

Zu Buchstabe b

§ 18 Abs. 5b regelt eine Strafbarkeit bei Verstößen gegen die Anzeigepflicht. Die Höhe der Strafandrohung beträgt bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe. Anders als bereits normierte Anzeigepflichten gemäß § 19 Abs. 5 wird eine Bußgeldbewehrung als nicht ausreichend erachtet, weil diese keinen hinreichenden Anreiz für die Mitwirkung bei der Identifizierung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen bietet. Ohne eine solche Mitwirkung steht zu befürchten, dass die Einhaltung der Sanktionen in diesem Bereich nicht wirksam sichergestellt ist.

Die Offenlegung der gesamten Vermögensverhältnisse durch die sanktionierte Person ist Voraussetzung für eine effektive Umsetzung von gegen Einzelpersonen gerichtete EU-Sanktionen. Anderenfalls bestünde eine Gefahr für eine Umgehung des Sanktionsregimes durch eine Verschleierung der Vermögensverhältnisse. Sanktionierte

Personen haben oftmals vielfältige Vermögenswerte, die in komplexen gesellschaftsrechtlichen Strukturen oder sonstigen verschleierte Eigentumsverhältnissen gehalten werden. Fehlende Kooperationsbereitschaft im Bereich dieser Anzeigepflicht indiziert den Willen, das Sanktionsregime unterlaufen zu wollen. Der darin sich manifestierende Unrechtsgehalt kann nur durch eine ausreichend hohe Strafbarkeit angemessen sanktioniert werden. Mit der Anordnung der Strafbarkeit kommt der Gesetzgeber den Anforderungen des EU Rechts nach, wonach typischerweise die Mitgliedstaaten für eine effektive und wirksame Durchsetzung der Sanktionen Sorge zu tragen haben und das auch mit abschreckenden nationalen Strafen flankieren sollen.

Der Unrechtsgehalt einer Verletzung der Anzeigepflicht gemäß § 23a geht typischerweise über die in § 19 Abs. 5 geregelten Fälle weit hinaus. § 19 Abs. 5 erfasst im wesentlichen reine Verfahrenspflichten wie bloße Voranmeldungspflichten oder Aufbewahrungspflichten. Dort geht es weder zwingend um Handlungen von sanktionierten Personen, noch besteht - wie etwa im Falle von bloßen Dokumentationspflichten, die lediglich Beweis Zwecke haben - ein generell gesteigertes generalpräventives Interesse, potentielle Verschleierungshandlungen von vornherein zu verhindern.

Zu Nummer 5

Soweit der Generalbundesanwalt nach § 142a Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständig ist für die Durchführung strafrechtliche Ermittlungen, ist es angezeigt, die besonderen Sachkenntnisse der Zollverwaltung, insbesondere des Zollkriminalamtes, auch im Bereich der stets einen auswirtschaftlichen Bezug aufweisenden Investitionskontrolle nutzen zu können.

Zu Nummer 6

Die bisherige Definition des § 23 Abs. 5 greift in Fällen zu kurz, in denen Auskunftspflichtige Aufgaben auslagern oder dafür Dienstleister in Anspruch nehmen. Dies betrifft insbesondere Mehrmandantendienstleister wie Rechenzentren. Um die Auskunfts- und Prüfungsrechte nach § 23 effektiv wahrnehmen zu können, benötigen die dort benannten zuständigen Behörden ein unmittelbares Auskunfts- und Prüfungsrecht auch gegenüber Dritten, an die ein Auskunftspflichtiger Aufgaben auslagert oder derer er sich in sonstiger Weise in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit der Teilnahme am Außenwirtschaftsverkehr bedient. Es ist davon auszugehen, dass durch ein unmittelbares Auskunfts- und Prüfungsrecht die Effizienz der Prüfungen nach § 23 erheblich gesteigert wird.

Zu Nummer 7

Die Durchsetzung von Sanktionen erfordert die Identifizierung von eingefrorenen Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen der gelisteten Personen, um die erforderlichen behördlichen Maßnahmen treffen zu können. Als eine Maßnahme zur Identifizierung wird in § 23a eine Anzeigepflicht über eingefrorene Gelder und wirtschaftliche Ressourcen statuiert. Die sanktionierten Personen sowie die in § 23a Abs. 2 benannten Personen werden verpflichtet Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen in Deutschland, welche aufgrund einer Sanktionsvorschrift der Europäischen Union einem Verfügungsverbot unterliegen, der Deutschen Bundesbank bzw. dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle unverzüglich anzuzeigen. Die Regelung konkretisiert und erweitert im Rahmen des nationalen gesetzgeberischen Spielraums die bestehenden Anzeigepflichten des EU-Sanktionsrechtes (vgl. Artikel 8 Verordnung (EU) 269/2014).

Abs. 1 regelt dabei die Verpflichtung für die sanktionierten Personen selbst und betrifft Inländer im Sinne des § 2 Abs. 15 sowie Ausländer im Sinne des § 2 Abs. 5. Voraussetzung ist, dass deren Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen durch einen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, in Deutschland einem Verfügungsverbot unterliegen.

Abs. 2 erstreckt die Anzeigepflicht auf Dritte. Der Kreis der zur Anzeige verpflichteten wird ergänzt um Logistikdienstleister im Sinne der §§ 453 und 467 Handelsgesetzbuch. Damit wird die Anzeigepflicht auf solche Dritte beschränkt, welche in einer vertraglichen oder geschäftlichen Beziehung zu den in Abs. 1 adressierten Personen stehen bzw. aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit regelmäßig Erkenntnisse zu eingefrorenen Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen haben.

Die Anzeigen haben jeweils unverzüglich zu erfolgen. Abs. 3 regelt dabei Umfang und Form der Anzeigen. Die Anzeigen müssen Name oder Firma des oder der Betroffenen sowie Angaben zur Art und zum Wert der betreffenden Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen enthalten, in deutscher Sprache erfolgen und den Absender erkennen lassen. Die Anzeige kann schriftlich oder in Textform erfolgen.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird aufgrund der Änderungen zu Buchstabe b angepasst.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung sollen auch die Behörden der Länder erfasst werden. So liegt beispielsweise die Umsetzung des Hafenanlaufverbots in der Zuständigkeit der Länder, weshalb die Länderbehörden auf Informationen des BAFA angewiesen sind.

Zu Buchstabe c

§ 24 Abs. 4 regelt die Übermittlung von sanktionsrelevanten Informationen, einschließlich personenbezogenen Daten, durch die zuständige Behörde an andere Behörden unter Einhaltung der gebotenen datenschutzrechtlichen Zweckbestimmungen.

§ 24 Abs. 5: Die nach § 13 Abs. 1 und 2 zuständigen Behörden sowie die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen sollen Informationen mit Bezug zu Finanzsanktionen erhalten, die die Deutsche Bundesbank im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Umsetzung von Finanzsanktionen des Rates oder der Kommission der Europäischen Union nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 sowie im Rahmen von entsprechenden Prüfungen und Auskunftsverlangen nach § 23 erlangt. Diese Informationen sollen die Behörden in ihren Zuständigkeitsbereichen verwenden und dadurch zu einer noch effektiveren Umsetzung der Finanzsanktionen beitragen. Hierfür wird eine klare gesetzliche Grundlage geschaffen, die auch personenbezogene Daten i.S.d. Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) einschließt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Geldwäschegesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

§ 26a sieht eine automatisierte Abrufmöglichkeit von Informationen aus dem Transparenzregister für bestimmte Behörden vor. Hierfür hat die registerführende Stelle für solche Abfragen einen automatisierten Zugriff auf die im Transparenzregister gespeicherten Daten eingerichtet, der auch die Suche nach wirtschaftlich Berechtigten einer Vereinigung nach § 20 oder einer Rechtsgestaltung nach § 21 über die Angaben Name und Vorname sowie zusätzlich Geburtsdatum, Wohnort oder Staatsangehörigkeit des wirtschaftlich Berechtigten erlaubt (sog. „Rückwärtssuche“).

Durch die Änderung in der Nummer 5 erhält der Bundesnachrichtendienst die Möglichkeit des automatisierten Abrufs verbunden mit der Möglichkeit der Rückwärtssuche. Diese Regelung ermöglicht dem Bundesnachrichtendienst zur Erfüllung seines gesetzlichen Auftrags die Ermittlung von Informationen über sicherheitlich relevante Beteiligungs- und Beherrschungsverhältnisse.

Zu Buchstabe c

Durch die neu angefügte Nummer 6 erhält auch das Zollkriminalamt (ZKA) zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 4 Abs. 2 bis 4 des Zollfahndungsdienstgesetzes diese Möglichkeit des automatisierten Abrufs verbunden mit der Möglichkeit der Rückwärtssuche. Das ZKA wirkt gemäß § 4 Abs. 2 bis 4 des Zollfahndungsdienstgesetzes im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung (Ein-, Aus- und Durchfuhr sowie Verbringen) bei der Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs und des grenzüberschreitenden Warenverkehrs, u.a. durch Maßnahmen zur Verhütung und Aufdeckung von Straftaten, sowie bei der Bekämpfung der Geldwäsche mit. Mit der Änderung werden

die Handlungsmöglichkeiten der Zollverwaltung bei der Mitwirkung an der Aufdeckung unbekannter Vermögenswerte im Zusammenhang mit der Überwachung der Ein-, Aus- und Durchfuhr und dem Verbringen optimiert und somit die Sanktionsdurchsetzung verbessert.

Durch die neu angefügte Nummer 7 erhalten die nach §§ 13 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 2a des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) zuständigen Behörden wie die Deutsche Bundesbank und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben die Möglichkeit des automatisierten Abrufs verbunden mit der Möglichkeit der Rückwärtssuche. Mit dieser Erweiterung können diese Behörden zum Zweck der Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgabe effektiver nachkommen, insbesondere bei der Ermittlung von Informationen, bei welchen Unternehmen solche Personen wirtschaftlich Berechtigte sind, die von Sanktionen der Europäischen Union betroffen sind.

Zu Nummer 2

Mit der Einfügung des Abs. 1a wird klargestellt, dass der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) auch die Mitwirkung bei der Feststellung von Vermögenswerten aufgrund eines im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsaktes der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, obliegt. Diese über den gesetzlichen Kernauftrag – die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung – hinausgehende Aufgabe dient einer effektiven Durchsetzung von Sanktionsmaßnahmen, da die bei der FIU eingehenden Verdachtsmeldungen und Informationen grundsätzlich geeignet sein können, Hinweise auf sanktionsrelevante Vermögenswerte zu enthalten. Über den letzten Halbsatz wird das Tätigwerden der FIU hierbei in entsprechender Anwendung des § 28 Abs. 1 S. 2 an den dort aufgelisteten Teilaufgaben ausgerichtet.

Zu Nummer 3

Die Einfügung des neuen Abs. 2a dient der Klarstellung, dass die FIU aus eigener Veranlassung (Sonder-)Auswertungen in Bezug auf den ihr zur Verfügung stehenden Datenbestand, insbesondere auch im Hinblick auf die ihr neu zugewiesene Aufgabe nach § 28 Abs. 1a, durchführen kann.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung kann die FIU personenbezogene Daten an die in § 32 Abs. 3 S. 1 benannten Behörden von Amts wegen übermitteln. Bislang ist sie außerhalb des § 32 Absatz 2 nur auf Ersuchen befugt, personenbezogene Daten an die in § 32 Abs. 3 S. 1 benannten Behörden zu übermitteln, soweit dies für die Aufklärung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder die Durchführung von diesbezüglichen Strafverfahren oder für die Aufklärung sonstiger Gefahren und die Durchführung von anderen Strafverfahren erforderlich ist. Zum Zwecke einer effektiven Aufklärung bzw. Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie sonstiger Gefahren und Straftaten (u.a. Sanktionsverstöße) ist die Übermittlung bei der FIU vorhandener, relevanter personenbezogener Daten an die in § 32 Abs. 3 S. 1 GwG benannten Behörden erforderlich, ohne vom Vorliegen eines Ersuchens abhängig zu sein. Gerade in zeitkritischen Fällen sollte die FIU auch spontan Zusammenarbeitsbehörden unterrichten können, für deren Aufgabenwahrnehmung die FIU ihr vorliegende Informationen für besonders relevant hält. Die Änderung verbessert damit den Informationsfluss und bewirkt eine weitere Effektivierung der Zusammenarbeit u.a. mit den Strafverfolgungsbehörden. Durch die Erweiterung des § 32 Abs. 3 S. 1 GwG wird außerdem ein Gleichlauf mit § 32 Abs. 3 S. 2 GwG hergestellt, der bereits bisher eine Informationsweitergabe von Amts wegen in bestimmten Sachverhaltskategorien vorsieht. Soweit § 32 Abs. 2 für die operative Analyse die Übermittlung des Ergebnisses und aller sachdienlichen Informationen aus unmittelbarem Meldungsbezug an die Strafverfolgungsbehörden, den Bundesnachrichtendienst und das Bundesamt für Verfassungsschutz bestimmt, ist diese Regelung abschließend.

Zu Buchstabe b

Mit dem eingefügten Abs. 3b wird korrespondierend mit der zusätzlichen Aufgabe der FIU nach § 28 Abs. 1a GwG eine Übermittlungsbefugnis geschaffen, die es der FIU ermöglicht, etwaige sanktionsrelevante Erkenntnisse an die für die Überwachung der Einhaltung von wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen zuständigen Stellen weiterzuleiten.

Zu Nummer 5

Durch die Änderungen werden die Befugnisse der FIU zu sog. Sofortmaßnahmen nach § 40 im Hinblick auf eine effektive Durchsetzung von wirtschaftlichen Sanktionen geregelt. Liegen der FIU Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Transaktion in Zusammenhang mit Geldwäsche oder einer Straftat nach § 18 Abs. 1 AWG steht, oder der Terrorismusfinanzierung dient, kann sie gemäß § 40 Abs. 1 die Durchführung einer Transaktion untersagen und weitere Maßnahmen ergreifen, um den Anhaltspunkten nachzugehen und die Transaktion zu analysieren. Nach geltender Rechtslage hat die FIU bei Vorliegen von Anhaltspunkten für Zuwiderhandlungen gegen bestehende wirtschaftliche Sanktionen keine Möglichkeit zur Anordnung einer Sofortmaßnahme. Da nicht auszuschließen ist, dass die FIU über Verdachtsmeldungen oder andere Informationen Kenntnis von laufenden Transaktionen mit entsprechendem Sanktions- oder Embargobezug erhält, ist der FIU eine ergänzende Befugnis einzuräumen, um bei entsprechenden Erkenntnissen rechtssicher und wirksam einschreiten und die Transaktion untersagen zu können.

Durch die Inbezugnahme des § 18 Abs. 1 AWG und die damit insgesamt einhergehende Erweiterung des Anwendungsbereichs kann die bisherige ausdrückliche Regelung zur Anordnung von Sofortmaßnahmen bei einer Meldung nach Art. 23 Abs. 2 der Verordnung (EU) 1509/2017 des Rates vom 30. August 2017 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea entfallen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Kreditwesengesetzes)**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

Nach § 24c Abs. 2 Kreditwesengesetz (KWG) dürfen Auskünfte aus der Datei nach Abs. 1 dieser Vorschrift von den Bedarfsträgern abgefragt werden. Nach dem Wortlaut dieser Norm darf die BaFin die Anschrift der abgefragten Person oder des Unternehmens nicht mitteilen, da diese nicht in der Aufzählung des § 24c Abs. 1 KWG enthalten ist. Die Anschriften sind allerdings bei der Identifizierung nach dem GwG zu erheben und im Kontenabrufsystem verfügbar. Immer wieder werden die Anschriften von den Bedarfsträgern auch erfragt. Dieser Bedarf besteht auch bei der Durchsetzung von Sanktionen. Daher wird in § 24c Abs. 1 Nr. 2 KWG die Anschrift neu aufgenommen.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa****Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die durch die Neuaufnahme der Nummer 4 bedingt ist.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Bei der Durchsetzung von EU-Sanktionen wird es auch erforderlich sein, die Konten, Schließfächer und Wertpapierdepots von sanktionierten natürlichen Personen und von Unternehmen in Deutschland zu ermitteln. Hierzu eignet sich das bewährte Kontenabrufverfahren nach § 24c KWG. Um Abfragen zur Umsetzung des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes durchführen zu können, müssten die danach zuständigen Behörden (Stellen), in den Katalog der Bedarfsträger in § 24c Abs. 3 Satz 1 KWG zusätzlich aufgenommen werden. In diesem Zusammenhang sollten auch die Hauptzollämter im Rahmen des § 22 AWG eine Auskunftsbefugnis erhalten, da die Bundesbank nach Feststellung eines Verdachts eines Sanktionsverstößes im Rahmen ihrer Prüfungen das Verfahren an das jeweilige Hauptzollamt abgibt, welches dann mit seinen Ermittlungsbefugnissen ermittelt, ob der Sanktionsverstöß eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellt. Hierfür wäre dann auch eine Auskunftsbefugnis hilfreich.

Durch die neu angefügte Nummer 5 erhält das Zollkriminalamt (ZKA) zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 4 Abs. 2 oder 3 des Zollfahndungsdienstgesetzes Auskünfte aus dem Kontenabrufverfahren. Das ZKA wirkt gemäß § 4 Abs. 2 und 3 des Zollfahndungsdienstgesetzes im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung (Ein-, Aus- und Durchfuhr sowie Verbringen) bei der Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs und des grenzüberschreitenden Warenverkehrs, u.a. durch Maßnahmen zur Verhütung und Aufdeckung von Straftaten mit. Mit der Änderung werden die Handlungsmöglichkeiten der Zollverwaltung bei der Mitwirkung an der Aufdeckung unbekannter Vermögenswerte im Zusammenhang mit der Überwachung der Ein-, Aus- und Durchfuhr und dem Verbringen optimiert und somit die Sanktionsdurchsetzung verbessert.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Vorschrift des § 24c KWG Abs. 3 S. 1 KWG lässt nach seinem Wortlaut jede Form der Abfrage zu, also auch Abfragen in Papierform per Fax oder Brief. Bei der Durchsetzung von Sanktionen wird nach Einschätzung der BaFin eine große Zahl an Abfragen in kurzer Zeit zu bearbeiten sein. Diese Aufgabe wird nur in Form von digitalisierten Abfragen zu bewältigen sein. Die Bearbeitung von papierhaften Abfragen dauert in der Regel zwei Wochen oder länger. Seit 2012 steht ein volldigitalisiertes Abfragesystem online zur Verfügung, das BZSt-Online-Portal (BOP), an dem sich die abfragenden Bedarfsträger unkompliziert anmelden können. Im Gegensatz zu § 24c KWG sieht die neuere Vorschrift des § 93 Abs. 8a Satz 1 AO für das Bundeszentralamt für Steuern schon die rein digitale Abfrage vor, obwohl diese Behörde in gleicher Weise und mit der gleichen IT-Plattform auf das Kontenabrufsystem zugreift wie die BaFin.

Zu Artikel 4 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)**Zu Nummer 1**

Die Inhaltsübersicht wird angepasst.

Zu Nummer 2

Der neu eingefügte § 14a dient der Sicherstellung einer unmittelbaren und kohärenten Umsetzung von Handelsverboten in Finanzinstrumenten, die von zuständigen Stellen der Europäischen Union oder Einrichtungen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union hinsichtlich einzelner oder mehrerer Finanzinstrumente erlassen werden. Hierdurch wird erreicht, dass ein Handelsverbot an sämtlichen Märkten in Deutschland, an denen vom Handelsverbot erfasste Finanzinstrumente gehandelt werden, zur selben Zeit und in derselben Weise umgesetzt wird. Zuständige Stellen der Europäischen Union im Sinne des § 14a Abs. 1 sind sämtliche Organe, Einrichtungen, Agenturen oder sonstige Stellen der Europäischen Union, soweit deren Zuständigkeit betroffen ist.

Die Vorschrift gibt der Bundesanstalt die Möglichkeit, sämtliche für die Umsetzung von Handelsverboten erforderliche Maßnahmen zu treffen. Dies schließt insbesondere die Anordnung von Handelsaussetzungen an einzelnen oder mehreren Märkten, aber auch vorbereitende Maßnahmen wie die Einholung von Informationen ein. Die Zuständigkeit der Börsenaufsichtsbehörden im Sinne von § 3 Abs. 1 S. 1 des Börsengesetzes wird durch die Befugnis der Bundesanstalt ergänzt. Dies bedeutet beispielsweise, dass eine Börsenaufsichtsbehörde unabhängig von Maßnahmen der Bundesanstalt nach § 14a eine Handelsaussetzung erlassen kann. Das ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn die Bundesanstalt keine Maßnahme unter den Voraussetzungen des Abs. 1 erlassen hat.

Handelsaussetzungen und -untersagungen sind vor dem Hintergrund ihrer Reichweite ausnahmslos auf der Internetseite der Bundesanstalt in entsprechender Anwendung von § 125 Abs. 1 S. 1 zu veröffentlichen. Es handelt sich insoweit um einen Rechtsfolgenverweis.

Vor dem Hintergrund der Eilbedürftigkeit der Aussetzungs- und Untersagungsmaßnahmen entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage.

Zu Artikel 5 (Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes)**Zu Nummer 1**

Die Inhaltsübersicht wird angepasst.

Zu Nummer 2**Zu Absatz 1**

Nach diesem Absatz wird die Bundesanstalt ermächtigt, gegenüber ausländischen Unternehmen und Personen Verwaltungsakte öffentlich bekannt zu geben, sofern kein Bevollmächtigter für die Bekanntgabe im Inland bestellt wurde. Die Vorschrift stellt eine spezialgesetzliche Ermächtigung im Sinne des § 41 Abs. 3 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz dar. Die Bekanntgabe von Verfügungen gegenüber einer Person oder einem Unternehmen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland ist regelmäßig mit erheblichen Verzögerungen verbunden oder ganz unmöglich. Im Interesse eines effektiven Aufsichtshandelns ist es geboten, die Wirksamkeit von Verwaltungsakten der Aufsichtsbehörde schnellstmöglich herbeizuführen. Die Bekanntgabewirkung tritt daher sofort mit öffentlicher Bekanntgabe im Bundesanzeiger oder auf der Internetseite der Bundesanstalt ein. Dabei ist die Bundesanstalt nicht gehindert, zur Erleichterung der Rechtsverfolgung dem Betroffenen eine Ausfertigung der Verfügung in

elektronischer Form zu übersenden oder anderweitig zu übermitteln. Auch in diesem Fall wird die Verfügung mit der öffentlichen Bekanntgabe wirksam. Spezialgesetzliche Regelungen, wie zum Beispiel § 5 Abs. 1 Vermögensanlagengesetz oder § 43 Abs. 1 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz, gehen vor, soweit sie eine Regelung treffen.

Zu Absatz 2

Abs. 2 stellt klar, dass die Möglichkeiten der beschleunigten Bekanntgabe von Verwaltungsakten der Bundesanstalt gegenüber Unternehmen und Personen mit Sitz im Ausland auch auf die Zustellung als besonderer Form der Bekanntgabe Anwendung finden. Dies ist erforderlich, da §§ 9 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes besondere Erfordernisse an die Zustellung im Ausland regeln. Diese Regelungen erschweren häufig ein effektives aufsichtliches Vorgehen. Die Zustellungswirkung tritt ebenfalls sofort mit öffentlicher Bekanntmachung im Bundesanzeiger oder auf der Internetseite der Bundesanstalt ein. Bei den Verwaltungsakten der Bundesanstalt, die zugestellt werden müssen, handelt es sich zum Beispiel um Widerspruchsbescheide und die Androhung von Zwangsmitteln nach § 13 Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz. Die behördliche Anordnung der Zustellung ist in der aufsichtlichen Praxis zu Beweis Zwecken häufig angezeigt und wird von § 4h ebenfalls umfasst. Spezialgesetzliche Regelungen zur Zustellung, wie zum Beispiel § 5 Abs. 2 Vermögensanlagengesetz oder § 43 Abs. 2 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz, gehen vor, soweit sie eine Regelung treffen.

Zu Absatz 3

Abs. 3 ermöglicht eine Anwendung der besonderen Bekanntgabe- und Zustellungsregelung auch für die Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz, da deren Bekanntgabe bzw. Zustellung im Ausland den gleichen praktischen Problemen unterliegt.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Das Gesetz soll nach dem Tag seiner Verkündung in Kraft treten.